

Kurztitel

Brau- und Getränketechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 479/2005

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Text**Verhältniszahlen**

§ 14. Die Verhältniszahlen sind im § 8 Abs. 3 bis Abs. 8 des Berufsausbildungsgesetzes festgelegt. Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten neben dem Lehrberechtigten (Betriebsinhaber; bei Gesellschaften der Geschäftsführer) jene, die eine fachlich einschlägige Ausbildung im Lehrberuf Brauer und Mälzer bzw. in einem verwandten Lehrberuf, oder eine einschlägige schulische Berufsausbildung absolviert haben bzw. auch Personen die eine zumindest dreijährige einschlägige Praxis nachweisen können.